



**Wohnheim Brücke**  
**Stiftung Heilsarmee Schweiz | Oristalstrasse 11, 4410 Liestal**  
Tel +41 (0)61 923 08 97  
wohnheim.bruecke@heilsarmee.ch  
Spendenkonto 30-621520-4

## Wohnvertrag

### A. Vertragsparteien

1. Vermieter: Wohnheim der Heilsarmee „Brücke“ - Oristalstrasse 11 - 4410 Liestal
2. Mieter: **Name, Vorname, geboren am..., gemeldet in**
3. Zuweisende Stelle: **Name, Vorname**

### B. Gegenstand

1. Der Vermieter bietet dem Mieter für die Zeit vom **Datum bis Datum** im Wohnheim „Brücke“ ein Zimmer an.
  - 1.1. Der erste Monat gilt als Probezeit und der Vertrag kann innert Wochenfrist aufgelöst werden. Der angebrochene Monat muss zu Ende bezahlt werden. Danach gilt eine Kündigungsfrist gemäss DZ.
  - 1.2. Es finden regelmässige Standortbestimmungen, in dem der weiter Verlauf besprochen und festgelegt wird. (Verlängerung des Wohnvertrages)
  - 1.3. Der Mieter hat das Recht, ein von der Hausleitung zugewiesenes Einzelzimmer mit Kühlschrank und Fernseher, sowie Dusche und WC auf der Etage zu benützen.
  - 1.4. Der Mieter hat das Recht, die allen Mietern zur Verfügung stehenden Gemeinschaftsküchen, Gemeinschaftsduschen und Aufenthaltsräume zu benützen.

### C. Kosten

1. Der Preis pro Kalendertag beträgt pro Zimmer Fr. 75.- (pro Monat Fr. 1400.-). Der Preis ist im Voraus in bar oder per Einzahlung zu entrichten.
2. Im Preis inbegriffen:
  - das möblierte Zimmer
  - die Bettwäsche
  - Strom, Wasser und Heizung
  - die Radio- und Fernsehgebühren
  - die Benutzung eines Fernsehers und eines Kühlschranks im Zimmer
  - das Putzmaterial, WC-Papier
  - Abfallgebühren
  - die Waschmaschinen- und Tumblerbenutzung
  - die Begleitung des Bewohners durch unser Personal
3. Im Preis nicht inbegriffen sind der Grundbedarf (Verpflegung, Körperpflegeartikel...) und zusätzliche ausserordentliche Reinigung des Zimmers (übermässige Verschmutzung oder Räumung), sofern diese durch den Mieter verursacht worden ist (Fr. 120.-- pro Stunde).

Bei einer Kündigung einer Vertragspartei, ist die Räumung und das Reinigen des Zimmers Sache des Mieters. Sollte das Zimmer am vereinbarten Abgabetermin nicht geräumt und oder gereinigt sein. Wird dies kostenpflichtig vom Wohnheim Brücke erledigt.

#### D. Vertragsbedingungen

1. Vor dem Zimmerbezug ist ein Depot von einer Monatszimmermiete zu hinterlegen, welches bei Vertragsende, sofern am Zimmer keine Schäden entstanden sind oder/und keine offenen Rechnungen bestehen wieder zurückerstattet wird.
2. Der Mieter kann den Vertrag vorzeitig, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat kündigen. Der Kündigungstermin ist jeweils auf Ende des Monats. Der Vermieter kann jederzeit kündigen, die Kündigungsfrist beträgt 14 Tage.
3. Dieser Vertrag kann von Wohnheim Brücke aus wichtigen Gründen (Konsumation und/oder Handel von Drogen, unanständiges, rücksichtsloses Benehmen, verbale oder körperliche Gewalt, Rassismus oder Verstoss gegen die Hausordnung) fristlos gekündigt werden.

#### E. Begleitung

1. Jeder Bewohner der „Brücke“ erhält eine Kontaktperson als Begleiter.
2. Regelmässige Standortbestimmungen sind Pflicht.
3. Eine Zusatzvereinbarung, kann im gegebenenfalls im gegenseitigen Einverständnis abgeschlossen werden.
4. Zur Durchsetzung der Hausordnung werden im Bedarfsfall unangemeldete Zimmerkontrollen durchgeführt.

#### F. Mithilfe und Arbeit im Wohnheim

1. Der Mieter ist verpflichtet, sich an der Reinigung im Wohnheim zu beteiligen. Die Reinigung findet regelmässig jeden Freitagvormittag statt und gilt als Tagesstruktur. Der Mieter ist verantwortlich die öffentlichen Räume (z.B Küche) nach dem Benutzen sauber und ordentlich zu verlassen.

#### G. Interne oder externe Beschäftigung

1. Der Mieter ist verpflichtet eine externen oder internen Tagesstruktur (Pumpenprojekt) nachzugehen.
2. Die interne Tagesstruktur ist 50%. Die Tagesstruktur kann individuell am Bewohner angepasst werden. Die Kosten der Tagesstruktur beträgt pro Monat pauschal Fr. 500.-

#### H. Haftung, Retentionsrecht

1. Der Mieter haftet für alle Schäden, welche er dem Vermieter absichtlich oder fahrlässig zufügt.
2. Das gesetzliche Retentionsrecht des Vermieters gemäss Art. 491 OR i.V.m. Art. 272ff OR bleibt für dessen Forderungen vorenthalten, die sich direkt aus der Beherbergung (inkl. Schadenersatz) ergeben.

#### I. Hausordnung

1. Die Hausordnung ist integrierter Bestandteil dieses Vertrages.

#### J. Unabhängige Anlaufstelle für Beanstandungen

Die unabhängige Anlaufstelle für Beanstandungen gemäss Heimverordnung des Kantons Basel-Landschaft § 9 Absatz 2 lit d ist:

Herr Lukas Spinnler  
Birkenweg 7  
4460 Gelterkinden  
Tel: 061 981 41 39

K. Schlussbestimmungen

1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der schriftlichen Form.
2. Allfällige aus diesem Vertrag sich ergebende Streitigkeiten entscheidet der ordentliche Richter in Liestal. Der Mieter unterwirft sich ausdrücklich diesem alleinigen und ausschliesslichen Gerichtsstand. Es gilt schweizerisches Recht.
3. Der Mieter bestätigt hiermit den Haus-, Zimmerchip-, Briefkasten- und Küchenschrankschlüssel erhalten zu haben. Bei Verlust des Chips, wird dieser gegen eine Gebühr von Fr. 50.- ersetzt.
4. Dieser Vertrag wird dreifach ausgefertigt. Jede Partei erhält ein beidseitig unterzeichnetes Exemplar.
- .

Liestal, **das Datum**

Unterschrift des Mieters (Bewohner)

-----

Unterschrift der zuweisenden Stelle

-----

Unterschrift des Vertreters des Wohnheims „Brücke“ Andreas Brändli

.....